



Verordnung über die Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten (Fronddienst)

Der Gemeindevorstand von Buch hat in der Sitzung vom 17. Dezember 2003 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 i.d.g.F. für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Buch „Hand- und Zugdienste“ (Fronddienst) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§1 Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Zur Leistung von Hand- und Zugdiensten (Fronddienst) ist verpflichtet

- a) Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Buch wohnhaft ist
- b) Jeder Eigentümer eines land- und oder forstwirtschaftlichen Betriebes mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude
- c) Eigentümer oder Besitzer eines Ferienhauses

Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Buch wohnhaft ist, wird zur unentgeltlichen Leistung von Hand- und Zugdiensten (Fronddienst) im Ausmaß von einer Tagschicht zu 8 Stunden pro Tag verpflichtet.

Jeder Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude und dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen wird zur unentgeltlichen Leistung von Hand- und Zugdiensten (Fronddienst) im Ausmaß von zwei Tagschichten zu je 8 Stunden pro Tag verpflichtet.

Jeder Eigentümer oder Besitzer eines Ferienhauses in Buch, wird zur unentgeltlichen Leistung von Hand- und Zugdiensten (Fronddienst) im Ausmaß von einer Tagschicht zu 8 Stunden pro Tag verpflichtet.

§2 Leistungserbringung

Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Buch die Einbringung ihrer Leistung anzumelden. Die Gemeinde Buch weist spätestens innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu. Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Buch ihm zugewiesene Arbeit beziehungsweise den ihm von der Gemeinde Buch übertragenen Dienst entweder selbst erbringen, oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen. Die Erledigung beziehungsweise Ableistung des aufgetragenen Dienstes hat spätestens bis zum 31.12. des selben Kalenderjahres zu erfolgen.

§3 Befreiungsbestimmungen

Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten (Fronddienst) sind jene Verpflichteten ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde Buch vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste (Fronddienst) nicht selbst erbringen können. Bei Inanspruchnahme der Befreiung gemäß §3 ist ein entsprechender Antrag bei der Gemeinde bis jeweils zum 31. März des betreffenden Kalenderjahres einzubringen. Über derartige Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

Grundsätzlich befreit sind zur Fronddienstleistung verpflichtete Personen ab der Vollendung des 75. Lebensjahres.

§4 Abschätzbetrag / Zahlungsfristen

Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten (Fronddienst) Verpflichteten haben die Wahlfreiheit anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten (Fronddienst) einen Ersatzbeitrag (Gemeindeabgabe) an die Gemeindekasse einzuzahlen. Die Höhe dieses Ersatzbeitrages wird jährlich mit der Beschlussfassung der Gebühren für die Benützung verschiedener Gemeindeeinrichtungen durch die Gemeindevertretung festgesetzt.

Verpflichteten, die innerhalb der in §2 festgesetzten Frist die Einbringung ihrer Hand- und Zugdienstleistung (Fronddienst) nicht nachweislich im Gemeindeamt Buch anmelden, wird durch die Gemeinde der Abschätzbetrag beziehungsweise die Fronddienstersatzabgabe zur Zahlung vorgeschrieben. Dieser Abschätzbetrag, beziehungsweise diese Fronddienstersatzabgabe ist innerhalb von zwei Wochen ab der erfolgten Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2004 in Kraft.

Bürgermeister

Martin